

Beck kompakt

Michael Timme

HGB Crashkurs

Der sichere Weg durch die Prüfung

Gesellschafts- und
Wirtschaftsrecht

3. Auflage


C.H. BECK

Zum Inhalt

Dieser „Crashkurs“ eignet sich ausgezeichnet für die kompakte Wiederholung und die zielgerichtete Prüfungsvorbereitung. Das Buch ist aufgrund seiner fallbezogenen Ausrichtung sowohl für Anfänger als auch für fortgeschrittene Studierende als kompakte Wiederholung hervorragend geeignet. Einfache Merksätze, Fälle, Übersichten, Definitionen und kurze Zusammenfassungen lassen sich leicht einprägen und geben Sicherheit für die Prüfung.

- Das wichtigste HGB-Know-how als Repetitorium vor der Prüfung: Aufbau, Begriffe und Aufgaben des Handelsrechts; Darstellung der einzelnen Handelsgesellschaften; Grundzüge des Gesellschaftsrechts; Grundzüge des Wirtschaftsrechts
- Mit erprobten Merksätzen und kurzen Zusammenfassungen zum Privatrecht
- Fall für Fall sicher durch die Prüfung

HGB Crashkurs

Der sichere Weg durch die Prüfung

Prof. Dr. iur. Michael Timme

3. Auflage



2 So nutzen Sie dieses Buch

Die folgenden Elemente erleichtern Ihnen die Orientierung im Buch:

Beispiele und Übungen

In diesem Buch finden Sie zahlreiche Beispiele.

Definitionen

Hier werden Begriffe erläutert.

Checklisten	
1. Erleichtern den Klausuraufbau	✓
2. Machen Prüfungsanforderungen transparent	



Die Merkkästen enthalten die zentralen Informationen.

Auf den Punkt gebracht

Hier finden Sie prägnante Zusammenfassungen.

3 Inhalt

Vorwort

Grundlagen des Handelsrechts

Handelsrecht als Sonderprivatrecht

Das Handelsgesetzbuch

Der Begriff des Kaufmanns

Die Firma des Kaufmanns

Das Handelsregister

Handelsbücher

Wichtige Handelsgeschäfte

Handelskauf

Prokura

Gewerblicher Rechtsschutz

Grundlagen

Patente und Gebrauchsmuster

Geschmacksmuster

Markenrecht

Urheberrecht

Aspekte des Gesellschaftsrechts

Grundlagen

Offene Handelsgesellschaft

Kommanditgesellschaft

4 Stille Gesellschaft

Die Partnerschaftsgesellschaft

Societas Europaea (SE)

Umwandlungen

Betriebsaufspaltung

Der Konzern

Überblick über das Insolvenzrecht

Der Autor

5 Vorwort

Dieses Buch wendet sich an die Anfängerin, den Anfänger im Handels- und Wirtschaftsrecht. Ferner können auch bereits fortgeschrittene Studierende das Buch nutzen, falls sie eine sehr knappe und kompakte Wiederholung wünschen.

Eine Befassung mit dem Handelsrecht setzt Grundkenntnisse im Zivilrecht voraus, wie sie etwa der in gleicher Aufmachung erschienene BGB Crashkurs vermittelt. Aufgrund der angestrebten konzentrierten Vermittlung grundlegenden Wissens habe ich darauf verzichten müssen, abweichende Meinungen zu verschiedenen Rechtsfragen und vertiefende Literaturnachweise darzustellen. Das Buch folgt daher den Auffassungen der Rechtsprechung. An vielen Stellen könnte man sich naturgemäß durchaus wissenschaftlich kritisch mit diesen Ansichten auseinandersetzen. Das vermag dieses Buch angesichts seiner Zielsetzung als Einstiegsliteratur indes nicht zu leisten.

Die 3. Auflage befindet sich auf dem Stand Oktober 2021.

Aachen, im Oktober 2021

Dr. iur. Michael Timme

Professor für Bürgerliches Recht, Handels- und
Wirtschaftsrecht an der University of Applied Sciences
Aachen
Richter am Landgericht Aachen- Mitglied des
Justizprüfungsamtes bei dem Oberlandesgericht Köln

6 Grundlagen des Handelsrechts

Handelsrecht als Sonderprivatrecht

Das Handelsrecht bezeichnet man auch als „Sonderprivatrecht der Kaufleute“. Es bildet einen eigenständigen Teil des Privatrechts.

! Anknüpfungspunkt für das Handelsrecht ist regelmäßig, dass ein Kaufmann an einem Rechtsgeschäft beteiligt ist.

Das Handelsrecht folgt damit dem subjektiven System; es geht also nicht allein vom Gegenstand des Geschäfts aus, sondern knüpft an die Person der Beteiligten an.

Beispiel

Kaufmann K ordert bei Kaufmann X 100 Paletten Tomatendosen „fix zum 1.11.“, die er dringend zur weiteren Verarbeitung benötigt. K ist in besonderer Weise darauf angewiesen, dass X diesen Termin einhält. Gerade bei Kaufleuten besteht häufig besondere Eile. Zudem ist X im Rahmen der Vertragsdurchführung daran interessiert, den Kaufpreis fest einplanen zu können. Ein Widerrufsrecht nach BGB wäre da hinderlich.

Zudem kennt das HGB eine Vielzahl von Regelungen, die auch nicht kaufmännische Unternehmen einbeziehen. Deshalb enthält es in weiten Teilen auch Sonderprivatrecht der Gewerbetreibenden.

Beispiel

Die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens können unter bestimmten Voraussetzungen auch für Nichtkaufleute eingreifen.

Für Kaufleute gelten also grundsätzlich die allgemeinen Bestimmungen des Privatrechts, etwa die §§ 433 ff. BGB. Gleichwohl tragen Sonderregeln des HGB den besonderen Anforderungen des Handelsrechts Rechnung.

! Das HGB enthält Ausnahmeregelungen, ergänzt oder modifiziert die Bestimmungen des BGB, bleibt aber mit dem BGB eng verknüpft.

Sonderregeln des HGB haben **Vorrang** vor dem BGB.

Zudem enthält das BGB auch viele Regelungen, die für einen Unternehmer als Kunden nicht gelten.

Beispiel

§ 474 BGB („Begriff des Verbrauchsgüterkaufs“) stellt darauf ab, dass der Käufer Verbraucher ist.

Widerrufsrechte werden nur Verbrauchern eingeräumt.

! Bei Beteiligung eines Kaufmanns an einem Rechtsgeschäft ist festzustellen, ob Sonderregelungen greifen.

Das HGB enthält gegenüber dem BGB oftmals Spezialregelungen für Kaufleute, die dann Vorrang gegenüber dem BGB haben.

8 Beispiel

Kaufleute können sich gemäß § 350 HGB formfrei verbürgen. Das könnte ein Verbraucher gemäß § 766 BGB nicht; seine mündliche Bürgschaft wäre gemäß § 125 S. 1 BGB nichtig.

Das Handelsrecht enthält solche Spezialregeln, um den besonderen Erfordernissen des kaufmännischen Rechtsverkehrs Rechnung zu tragen.

! So ist beispielsweise das Handelsrecht auf eine besonders schnelle Abwicklung angelegt. Schwerfällige Regelungen und Bestimmungen würden den Ablauf behindern.

Beispiele

- *Kaufleute können bei Annahmeverzug gemäß § 373 Abs. 2 HGB Ware versteigern lassen, was das BGB nicht vorsieht.*
- *§ 377 HGB enthält Sonderregeln für den Handelskauf, die eine zügige Abwicklung ermöglichen.*
- *§ 350 HGB vereinfacht die Stellung von Sicherheiten durch einen Kaufmann.*
- *§ 362 HGB führt zu einem vereinfachten Vertragsschluss.*

Kaufleute sind außerdem darauf angewiesen, die Kosten einer Lagerhaltung gering zu halten.

Ferner sind sie viel weniger schutzbedürftig als etwa Verbraucher. Jeder Kaufmann, der am Rechtsverkehr teilnimmt, ⁹ muss daher weitgehend selbst auf seine Interessen achten, ohne dass er auf den Schutz bestimmter Vorschriften bauen kann.

Beispiel 1

§ 766 BGB („Schriftform der Bürgschaftserklärung“) ist für Kaufleute nicht anwendbar, vgl. § 350 HGB.

Beispiel 2

Kaufmann K bestellt Ware unter Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des X. Dann finden gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB die §§ 308, 309 BGB (Klauselverbote) nicht komplett Anwendung. Allerdings ist gemäß § 310 Abs. 1 S. 2 BGB im Rahmen des § 307 BGB eine Prüfung vorzunehmen, ob nicht auch ein Kaufmann ausnahmsweise unangemessen benachteiligt ist. Anders als bei einem Verbraucher gilt das bei einem Verstoß gegen §§ 308, 309 BGB aber dann nicht automatisch. Wenn etwa dem K gegenüber in den AGB eine Annahmefrist von zwei Monaten vorbehalten wird, ist diese Klausel nicht automatisch gemäß § 308 Nr. 1 BGB unwirksam, wie das gegenüber einem Verbraucher wohl der Fall wäre. Bei einem Unternehmer als Klauselgegner muss hingegen gemäß § 310 Abs. 1 S. 2 BGB geprüft werden, ob ihm gegenüber die Klausel ebenfalls unangemessen ist. Das hängt davon ab, ob man einem Unternehmer als Kunden hier längere Wartezeiten zumuten kann. Mit anderen Worten ist eine wertende Entscheidung notwendig, die bei einem Verbraucher wegen Geltung des § 308 BGB entbehrlich wäre.

¹⁰Zudem werden geschäftliche Risiken durch die handelsregisterliche Publizität reduziert. Hierin zeigt sich der gesteigerte Verkehrsschutz.

Kennzeichnend für das Recht der Kaufleute sind

- Selbstverantwortlichkeit,
- Schnelligkeit und Einfachheit und
- gesteigerter Verkehrsschutz.

! Kaufleute und Unternehmer gemäß § 14 BGB darf man nicht verwechseln. Der Begriff des Unternehmers ist viel weiter gefasst.

Beispiel

Der selbstständige Rechtsanwalt R handelt im Rahmen seiner Tätigkeit als Unternehmer, aber nicht als Kaufmann.

! Jeder Kaufmann handelt bei seinen Handelsgeschäften als Unternehmer, aber nicht zwingend umgekehrt!

Was im Übrigen unter dem Begriff „Unternehmen“ zu verstehen ist, wird nicht gesetzlich geregelt.

! Das Unternehmen begreift man als organisatorische Einheit von personellen und sachlichen Mitteln, die einen wirtschaftlichen Zweck erreichen sollen.

¹¹Das Unternehmen selbst ist aber kein eigenständiges Rechtssubjekt. Abzustellen ist auf den Rechts- bzw. Unternehmensträger, dem die entsprechenden Rechte und Pflichten als Rechtssubjekt zugeordnet werden.

Beispiel

Das gilt z. B. für den Einzelkaufmann, der Unternehmensträger ist. Hingegen ist etwa die OHG ein eigenständiger Rechtsträger.

Das Unternehmen ist wiederum vom Betrieb im arbeitsrechtlichen Sinne abzugrenzen. Der Betriebsbegriff ist zumeist enger als der Unternehmensbegriff.

Bedeutung hat der Unternehmensbegriff ferner im Konzernrecht, im Mitbestimmungs- und im Wettbewerbsrecht.

Außerdem können sich Verpflichtungsgeschäfte auf ein Unternehmen als Ganzes beziehen.